



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Gesetze (Organisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens für Obereg)

1. Ausgangslage

Am 4. Dezember 2023 unterzog der Grosse Rat die Gesetzes- und Verordnungsänderungen zur Neuorganisation des Grundbuch-, Erbschafts- und Betreuungswesens im Bezirk Obereg einer ersten Lesung.

Bei Art. 88 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB, GS 211.000) verlangte der Grosse Rat, dass Abs. 1 neu formuliert wird. Die Standeskommission soll die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter für Obereg nicht nur ernennen, also in diese Funktion einsetzen, sondern für diesen Bereich eine separate Anstellung vornehmen. Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter soll nicht einfach Bezirksangestellte mit einer kantonalen Ernennung sein, sondern für den Grundbuchbereich beim Kanton angestellt werden.

Art. 88 Abs. 1 EG ZGB lautet heute wie folgt:

«¹Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.»

Diese Bestimmung bezieht sich in der Hauptsache auf die Grundbuchverwalterinnen und -verwalter in Appenzell. Für diese Situation ist unbestritten, dass eine eigentliche Anstellung vorgenommen wird. Allerdings ist hierfür keine Regelung im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erforderlich, weil diese Grundbuchverwalterinnen und -verwalter auf einem kantonalen Amt arbeiten und hierfür gemäss dem kantonalen Personalrecht als kantonale Angestellte gewählt werden.

Für den Bezirk Obereg wurde Art. 88 Abs. 1 EG ZGB schon seit jeher so angewandt, dass der dortige Grundbuchverwalter, der schon immer ein Bezirksangestellter war, von der Standeskommission als Grundbuchverantwortlicher ernannt wurde. Mit der Ernennung war er autorisiert, das Grundbuch zu führen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Gesetzesänderung bildet also nur die heutige Situation ab.

Eine sofortige Umstellung auf eine Zweiteilung der Anstellung als Grundbuchverwalterin oder -verwalter in Obereg von der Bezirksanstellung hätte grosse Auswirkungen. Die Person, die ab Sommer 2024 die Verantwortung für das Grundbuch in Obereg übernehmen wird, ist bereits als Bezirksangestellte gewählt und von der Standeskommission für den Grundbuchbereich ernannt. Der Bezirksrat Obereg müsste dieser Person kündigen, damit im Anschluss daran eine zweiteilige Anstellung für den Bezirk und den Kanton vorgenommen werden kann. Hiermit müsste die betroffene Stelleninhaberin einverstanden sein. Eine hoheitliche Anordnung ist in diesem Bereich nicht möglich.

Ein weiteres Problem ergibt sich im Verhältnis zum Erbschaftswesen. Dort sieht die Aufgabenzuweisung für Obereg ebenfalls so aus, dass ein Angestellter des Bezirks im Auftrag des Kantons Aufgaben im Erbschaftsbereich wahrnimmt. Würde nun beim Grundbuch eine Änderung

des Anstellungsregimes vorgenommen, müsste man dies konsequenterweise auch beim Erbschaftswesen machen, wo gleich wie beim Grundbuchamt, auch nach Sommer 2024 noch gewisse Leistungen vor Ort angeboten werden sollen. Im Erbschaftsbereich würde es sich jedoch um ein Splitterpensum von 12% handeln. Eine kantonale Anstellung in diesem Umfang würde keinen Sinn machen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Anstellungsregelung von Art. 88 Abs. 1 EG ZGB nicht nur für die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter von Oberegg gilt, sondern auch für die Stellvertretungen. Konsequenterweise müssten auch diese Personen von der Standeskommission im Rahmen einer separaten kantonalen Anstellung gewählt werden. Angesichts der Ungewissheit von Einsätzen lässt sich ein Pensum aber kaum festlegen. Sicher kann man sagen, dass bei diesen Personen nur Kleinstpensen von wenigen Prozenten zur Diskussion stehen. Diese Pensen können anstellungsmässig nicht kantonalisiert werden.

An einer Besprechung zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und einer Delegation des Bezirksrats Oberegg, begleitet vom Bezirksschreiber und der neuen Leiterin der Bezirksverwaltung, ergab sich, dass seitens des Bezirks Oberegg eine kantonale Anstellung der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters abgelehnt wird. Als inakzeptabel zurückgewiesen wird die Möglichkeit, das bereits abgeschlossene Anstellungsverhältnis mit der neuen Bezirksschreiberin zu kündigen und durch eine zweigeteilte Anstellung zu ersetzen.

Als Argument gegen eine Anstellung der Grundbuchverwaltung durch den Bezirk Oberegg wurde in der ersten Lesung des Geschäfts die Gefahr genannt, dass sich bei einer solchen Anstellung im Falle eines Schadens zu Lasten Dritter, der aus der Führung des Grundbuchs entstehen könnte, eine Haftung des Bezirks ergeben könnte. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass nach Art. 955 ZGB die Kantone für alle Schäden haften, die sich aus der Führung des Grundbuchs auf ihrem Gebiet ergeben. Es handelt sich um eine Kausalhaftung, für welche der Kanton eine Versicherungspolice abgeschlossen hat, welche auch das Grundbuch im Bezirk Oberegg umfasst.

2. Antrag Standeskommission

Angesichts dieser Sachlage schlägt die Standeskommission vor, auf einen Wechsel beim Anstellungsregime für die Grundbuchverwaltung in Oberegg zu verzichten. Art. 88 Abs. 1 EG ZGB soll gemäss dem Antrag der Kommission für Wirtschaft für die erste Lesung gefasst werden:

«¹Die Ernennung des Leiters der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und seiner Stellvertreter erfolgt durch die Standeskommission.»

Abs. 2 soll gestrichen werden. Diese Fassung entspricht der heutigen Situation, die sich in all den Jahren ihres Bestehens bewährt hat.

3. Umsetzung Vorschlag Grosse Rat

Sollte der Grosse Rat auf einer Änderung des Anstellungsregimes für die Leiterin oder den Leiter des Grundbuchamts Oberegg bestehen, sollte das Anliegen wie folgt umgesetzt werden:

«Art. 88 Grundbuchverwalter von Oberegg

¹Die Anstellung des Grundbuchverwalters von Oberegg wird nach Rücksprache mit dem Bezirksrat Oberegg durch die Standeskommission vorgenommen.

²Die Standeskommission ernennt die Stellvertretungen für den Grundbuchverwalter von Oberegg.»

Für die Standeskommission ist klar, dass eine Anstellung einer Grundbuchverwalterin oder eines Grundbuchverwalters von Oberegg nur in Betracht fallen würde, wenn es sich dabei um eine Person handelt, die bereits beim Bezirk Oberegg angestellt ist. Die fragliche Person müsste auf der Bezirksverwaltung einen Arbeitsplatz haben und im Team der Bezirksverwaltung integriert sein. Gemäss dieser Ausgangslage würde die Standeskommission den Bezirksrat im Wahlverfahren eng einbeziehen.

Eine separate kantonale Anstellung der Stellvertretungen ist für die Standeskommission undenkbar. Wenn es sich um eine Stellvertretung aus dem Team der Bezirksverwaltung Oberegg handelt, wäre die Stellvertretungsfunktion im Rahmen der bestehenden Anstellung zu verstehen. Damit diese Person berechtigt ist, die Aufgabe zu übernehmen, muss sie von der Standeskommission in diese Funktion ernannt werden.

Um Probleme bei der Übernahme der Leitung des Grundbuchamts im Sommer 2024 zu vermeiden, sollte auf eine überstürzte Umstellung verzichtet werden. Hierfür ist die Übergangsbestimmung von Art. 98a EG ZGB anzupassen:

«Art. 98a Übergang Revision vom 28. April 2024

¹Laufende Verfahren und Aufträge der Erbschaftsbehörden gehen mit Inkrafttreten der Revision vom 28. April 2024 auf die für das Erbschaftswesen zuständige kantonale Stelle über.

²Der Wechsel zu einer kantonalen Anstellung des Grundbuchverwalters von Oberegg in Art. 88 gilt nicht für bestehende Anstellungen. Der Grundbuchverwalter von Oberegg und dessen Stellvertreter werden von der Standeskommission ernannt.»

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge gutzuheissen.

Appenzell, 9. Januar 2024

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig